

Merkblatt im Wiederholungskurs : für Fouriere des Auszuges und der Landwehr

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **2 (1929)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

B. Rückschübe.**Verstöße gegen Ziffer 63 J. V.:**

1. Rückschübe werden oft statt per Transportgutschein und in gewöhnlicher Fracht, fälschlicherweise per Eilfracht oder per Express oder per Militärpassagiergut, vielfach auch ohne Einsendung des Gepäckscheines, oder gar per Post gemacht, statt an das nächstgelegene Armeemagazin. Sogar an O. K. K. Bundeshaus oder unter Nachnahme an O. K. K. Bundeshaus gelangen Rücksendungen.
2. Rückschübe werden vielfach gar nicht oder recht mangelhaft avisiert. Fehlt Angabe der Truppe, Bezeichnung der Warengattungen. Frachtbrief unleserlich, oft nur von einem Soldaten und ohne Angabe der Truppeneinheit, unterschrieben.
3. Avis ist unrichtig, stimmt weder mit Frachtbrief noch mit dem effektiven Rückschub überein.
4. Rückschübe werden nicht batillons- oder abteilungsweise in Sammelsendungen, sondern von Stäben und Einheiten einzeln und in mehreren Teilsendungen ausgeführt.
5. Unsorgfältige Verpackung der Rückschübe, vernagelte Konserven.
6. Rückschub von auf dem Mann getragenen, defekten und beschmutzten Notportionen, oft sogar bereits aufgewärmte Fleischkonserven.
7. Brot- und Postsäcke gelangen an die Armeemagazine statt an die betreffenden Zeughäuser.
8. Rückschub von fremden Säcken, statt der erhaltenen, gezeichneten O. K. K.-Säcke.
9. Grosse Belastung der Haushaltungskassen für verlorene Säcke.
10. Rückschub geringer Quantitäten in angebrochenen Kisten und Säcken.
11. Allgemein fehlt es auch an der richtigen und kontinuierlichen Kontrolle der Lieferungen der Lieferanten, hinsichtlich Qualität und Menge (Gewicht und Stückzahl).

Merkblatt im Wiederholungskurs für Fouriere des Auszuges und der Landwehr.

Die Sektion Zürich unseres Verbandes hat in ihrem Winterprogramm der Jahre 1927 und 1928 je ein Referat über das Thema „Aktuelle Fragen aus der Truppenkomptabilität“ gehabt. Beidemale konnten sie einen höhern Beamten (Revisor) des Eidg. Oberkriegskommissariates in der Person des Herrn Major Jeangros X. als Sprechender gewinnen. Unter ca. 85 Zuhörern besprach der Referent am 15. Dezember a. p. an einer Menge konkreter Beispiele die vielen, gar zu vielen Fehler, welche die Fouriere beim Erstellen ihrer Komptabilität immer wieder machen. In sachlicher Weise erläuterte er Flüchtigkeits- und Formfehler, die die meisten Beanstandungen bilden. Die Behandlung vieler Irrtümer, die in materieller Hinsicht vorkommen, und hauptsächlich solche, die — Vom nicht stu-

dieren der einschlägigen Vorschriften — herühren, sicherte dem Referenten die Aufmerksamkeit der vielen Zuhörer. In verdankenswerter Weise stellte der genannte Offizier das reichliche Material, das Gegenstand seiner Ausführungen war, mit nachstehenden kurzen Notizen dem „Fourier“ zur Verfügung. Wir empfehlen deshalb unsern Kameraden Fourieren die ihre Fourierarbeit ernst nehmen, alles aufmerksam zu studieren.

Ein neues Dienstjahr hat begonnen und nun sind wir in diesem Jahre so weit, dass auch unsere Leute der Landwehreinheiten ihre, bald in Vergessenheit geratenen Kenntnisse auf dem Gebiete des *Verwaltungs- und Rechnungswesens*, wieder etwas auffrischen können.

- A. Formfehler:**
- Bei den Komptabilitäten fehlen meist:
- a. Standortbelege.
 - b. Mannschaftskontrolle (mit Adressangabe des Kommandanten, des Fouriers und den Mutationen).
 - c. Kontrolle der Dienstpferde mit Angabe der Dienstage und Mutationen.
 - d. Verzeichnis der am Einrückungstag Entlassenen (in ungefähr $\frac{3}{4}$ der abgelieferten Komptabilitäten)
 - e. Fahrradkontrolle mit Angabe der Dienstage und Mutationen.
 - f. Kontrolle der Motorfahrzeuge.
 - g. Verzeichnis der beim Einrücken in die Pferdekuranstalt versetzten Pferde (bei der Kavallerie).
 - h. Verbal der gestellten Privat-Fahrräder.
 - i. Begründungen auf Ausgabenrechnungen, Ausgaben, die sich nicht auf die Kontrollen stützen, sind grundsätzlich zu begründen!
 - k. Visum des Arztes und des Pferdearztes auf Rechnungen (Krankentransporte, Behandlungen).
 - l. Sackabrechnungen.
 - m. Standortangabe der Off.-Pferde.

Fourier!

Was geben Sie Morgen als

Zwischenverpflegung?

- n. Kostenübersicht auf Generalrechnung.
- o. Ausgaben- und Einnahmebelege.
- p. Quittungen, Visa und Unterschriften (Belege und Kontrollen).
- q. Stempelunterschriften (Faksimilstempel).
Nichtübereinstimmung der Mutationen in Kontrollen mit Standortbelegen.
Ungenauere Wohnortsangaben (bei gleichnamigen Orten).
Nichtübereinstimmung der Wohnorte in Reiseentschädigungen mit den Kontrollen.
Unterkunftskosten (Trennung derselben nach Mann und Pferd).
Nummerierung der Belege (verlangt wird oben links und nicht rechts).
- f. Doppelverrechnungen von Pferdebegleiterkosten.
- g. Kassaskonti nicht abgezogen.
- h. Nichtverrechnung der Büralkosten.
- i. Schussvergütungen an Schützengesellschaften und Gemeinden (Détail: 1 Rp. pro Schuss, nicht summarische Entschädigung, Kosten der Standbenützung, Zeigerchef, Plätzli, Kleister nach Ziff. 136 J. V.).
- k. Hülsen und Lader (Gewichtsdifferenz).
- l. Übersetzte Entschädigungen für Kantonnements-Beleuchtungen (15—20 Cts. pro Lampe und pro Nacht genügen).
- m. Vergütung für Kantonnements-Einrichtungen (nicht Kant. Entschädigungen) darf nur bei wirklich erstellten Einrichtungen vergütet werden.)
- B. Fehler materieller Natur:**
- a. Rechnungsfehler im Allgemeinen (Auch in Lieferanten-Rechnungen).
- b. Additionsfehler in den Generalrechnungen.
- c. Falschübertragungen der Rechnungssaldi.
- d. Unrichtige Behandlung der Mutationen (Urlauber Uebertretende, Spitalgänger).
- e. Reiseentschädigungsdifferenzen.
(Die ersten 20 Km. nicht abgezogen; für Fahrräder sind die ersten 20 Km. ebenfalls abzuziehen).
- C. Unstatthafte Ausgaben zu Lasten der Allg. Kasse:**
Liedertexte, Schuhreparaturen, Sigolin, Musikalien;
Vervielfältigungen von Dienstbefehlen;
Stempel, Poststempel, Blumenspenden bei Todesfällen;
Bahntransporte von Offiziersgepäck;
Schreibmaschinenmiete (Ziff. 86 J. V.);
Liqueur als Zugabe in Tee (ohne spezielle Bewilligung des E. M. D.);
Pferdebegleiter am Standort der Pferde. (Ziff. 103 J. V.);
Scheibenbilder von Privatlieferanten (Ziff. 136 J. V.);
Formulare jeder Art (Ziff. 145 J. V.).

Wiedereinrücken!

von Oberstlieut. Jeangros X., Revisor O. K. K.

Es gilt, sich auf den kommenden Dienst vorzubereiten, um die leider immer wieder vorkommenden Mängel auf ein Mindestmass zu reduzieren. Wie der Truppenkommandant, so sollen auch die Verwaltungsorgane *niemals unvorbereitet* einrücken, sind doch vorkommende Reibungen und Unstimmigkeiten im Dienstbetriebe in den meisten Fällen auf die Unkenntnis der einschlägigen Vorschriften zurückzuführen. Damit meine ich nicht, dass alle Reglemente und Vorschriften auswendig gelernt werden müssen, nein, dazu sind die uns in die Hand gedruckten Reglemente nicht da, sie sind lediglich **Nachschlagewerke**, die der gewissenhafte Rechnungsführer stets im Auge behalten muss. Ich mache zum Beispiel nur zu oft die Wahrnehmung, dass die alljährlich erscheinende neubearbeitete „*Instruktion über die Verwaltung der Schulen und Kurse*“ (kurz I. V.), in welcher alle Neuerungen enthalten sind, den Verwaltungsorganen, namentlich den Fourieren, viel zu wenig geläufig ist, — mit andern Worten, man hat oft das Gefühl, dass dieses wichtige Werklein, das im Verein mit dem Verwaltungsreglement (V. R.) ja der Katechismus der Verwaltungsorgane ist, nicht immer mit der nötigen Aufmerksamkeit durchgegangen oder überhaupt nicht gelesen wird. Letzteres ist namentlich dort der Fall, wo der Einheitskommandant die I. V. einfach zu seinen Akten legt, statt sie frühzeitig genug dem Fourier, der sie in erster Linie benötigt, zum Studium auszuhändigen. Das sind Fehler, auf die nicht genug hingewiesen

werden kann. Sollte ein Fourier nicht mindestens einen Monat vor dem Einrücken zum Wiederholungskurs, im Besitze der I. V. sein, so empfiehlt es sich, dieselbe auf dem Dienstweg zu reklamieren.

Ein weiterer Punkt, auf den ich aufmerksam machen möchte, ist die Rechnungsführung. Jeder Rechnungsführer ist im Besitze einer Musterkomptabilität. Diese ist aber nicht nur dazu da, einem zu Hause den Platz zu versperren. Also konsultiere man schon vor dem Einrücken seine *Musterkomptabilität* und rufe sich die Begebenheiten eines früheren Dienstes in Erinnerung. Es dürfte sich vielleicht noch verschiedenes zeigen, zu dem man sich sagen könnte: „**aha, diesmal mache ich's aber anders**“. Auch die Revisionsergebnisse früherer Dienste werden ein schätzbarer Wegweiser sein, was und wo noch verbessert werden kann. Es kann auch nichts schaden, wenn der Fourier seine Musterkomptabilität in den Dienst mitnimmt, denn auch diese ist ein Nachschlagewerk und gibt im Bedarfsfall über alles Wissenswerte oder Vergessene Auskunft.

Herr Hauptmann!

Ich habe im Magazin einen

Prima Emmentalerkäse!